

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Recyclingmaterialien und Entsorgungsaufträgen (AGB) für die LOPATEX AG

1. Geltungsbereich

Für Angebote, Leistungen und Vertragsabschlüsse der LOPATEX AG und deren Tochtergesellschaften sind ausschliesslich die nachfolgenden Bedingungen massgebend. Jede Änderung dieser Bedingungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Bestehen zwischen einem von uns schriftlich abgeschlossenen Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Widersprüche, so gehen die Bestimmungen des Vertrages vor. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen werden hiermit ausdrücklich nicht anerkannt. Diese werden auch dann nicht wirksam, wenn wir ihnen nicht nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprochen haben. Mit der Auftragserteilung, spätestens aber mit der Ausführung des Auftrages anerkennt der Auftraggeber/Lieferant unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch dann, wenn er sich auf seine eigenen Bedingungen bezieht. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers/Lieferanten.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich deren Verbindlichkeit festgehalten wird. Bestellungen, Angebote, Aufträge und Auftragsänderungen, Weigerungen, Stornos sowie sämtliche sonstigen Vereinbarungen werden für uns erst verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben; Stillschweigen gilt nicht als unsere Zustimmung.

3. Preise

Angebotspreise sind mangels anderer Vereinbarung freibleibend und unverbindlich. Verspätet sich die Lieferung des Lieferanten aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, sind wir berechtigt, die Preise entsprechend der Preisentwicklung für die jeweiligen Materialien anzupassen. Massgebend sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die am Tage der Lieferung gültigen Preise.

4. Liefertermine, Lieferfristen

Vereinbarte Liefertermine sind unbedingt einzuhalten. Angegebene Liefertermine/Lieferfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Entgegennahme der Lieferung am Erfüllungsort. Ist der Lieferant nicht in der Lage, Liefertermin und Lieferfristen einzuhalten, so sind wir sofort zu benachrichtigen. Bei Nichteinhalten des zugesagten Liefertermins/Lieferfrist aufgrund eines Umstandes, den der Lieferant zu vertreten hat, sind wir berechtigt, ungeachtet der weiteren Rechte und ohne Mahnung und Ansetzung einer Nachfrist den uns wegen Nichterfüllung entstandenen Schaden geltend zu machen und zusätzlich entweder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von der vereinbarten Lieferung/Vertrag zurückzutreten. Wird die zugesagte Lieferfrist vom Lieferanten aufgrund eines Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten, sind wir dennoch berechtigt, ohne Mahnung und Ansetzung einer Nachfrist ohne Kostenfolge für uns vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Leistung von uns über den vereinbarten Liefertermin bzw. Lieferfrist hinaus ohne Interesse ist.

5. Eigentumsübertragung/Übernahmebedingungen

Materialien, Abfälle und sonstige Stoffe – in der Folge kurz als «Materialien» bezeichnet – die uns zur Behandlung, Verwertung oder Deponierung geliefert werden, gehen mit der Übergabe in unser Eigentum über. Materialien, die falsch oder unvollständig deklariert sind, oder deren Zusammensetzung und Beschaffenheit zweifelhaft ist und gegen die VeVa (Verordnung über den Verkehr von Abfällen) verstösst, gehen erst dann in unser Eigentum über, wenn hinsichtlich des Eigentumsübergangs eine gesonderte Erklärung von uns vorliegt. Soweit lediglich durch Untersuchungen ermittelt werden kann, ob angelieferte Materialien aufgrund ihrer Art von uns zulässigerweise zur vereinbarten Behandlung übernommen werden können und demgemäss eine optische oder auf Analysebasis erfolgte Überprüfung des angelieferten Materials keine unzweifelhafte Klärung über die Zulässigkeit der Anlieferung ermöglicht, sind wir berechtigt, die Übernahme abzulehnen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Materialien, die aufgrund einer falschen, unrichtigen oder unvollständigen Deklaration von uns übernommen wurden, auf unser Verlangen zurückzunehmen. Soweit eine Rücknahme unzulässigerweise angelieferten Materials zu erfolgen hat, sind wir auch berechtigt – sollte der Lieferant die Rücknahme ablehnen oder nicht innerhalb angemessener Frist vornehmen – auf Kosten des Lieferanten entweder eine ordnungsgemässe Entsorgung durchzuführen oder eine Hinterlegung bei einem geeigneten Zwischenlager vorzunehmen.

6. Gewährleistung/Haftung des Lieferanten

6.1 Der Lieferant hat uns über die genaue Zusammensetzung und Beschaffenheit des zu übernehmenden Materials umfassend zu unterrichten und für die richtige Deklaration einzustehen. Sind zur Prüfung des Materials besondere Aufwendungen notwendig oder sind zur Trennung von schädlichen oder gefährlichen

6.2 Materialien besondere Massnahmen notwendig oder Dritte beizuziehen oder die Materialien Dritten zur Vornahme solcher Massnahmen zu überbringen, so hat der Lieferant für sämtliche uns dabei entstehenden Kosten einzustehen.

6.3 Der Lieferant erklärt ausdrücklich, dass in den angelieferten Materialien keine gefährlichen Materialien, radioaktive Isotope, Sprengkörper, Problemstoffe, nicht angemeldete Altöle enthalten sind. Wenn im Material enthaltene, nicht verwertbare Altstoffe nicht bereits bei der Anlieferung deklariert werden, sind wir auch nach der Übernahme der Materialien berechtigt, die Lieferung zurückzuweisen. Soweit wir auch den Transport von Materialien oder sonstigen Behandlungsanlagen durchführen, können wir, wenn sich nachträglich herausstellt, dass das Material für die vertraglich vorgesehene Entsorgung nicht geeignet ist oder falsch deklariert wurde, die Rückstellung vornehmen, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung des Vertrages bedarf, und sind uns die entstandenen Kosten und Schäden vom Lieferanten zu ersetzen.

6.4 Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl vom Lieferanten Nachbesserung in Form von Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderliche Aufwendungen zu tragen. Erfolgt durch den Lieferanten nach schriftlicher Aufforderung innert angemessener Frist keine Mängelbeseitigung bzw. Nachlieferung, haben wir das Recht, auf seine Kosten alle notwendigen Massnahmen zur Beseitigung des Mangels bzw. zur Ersatzlieferung durch einen Dritten zu ergreifen. Zur Vermeidung von zusätzlichem Schaden sind wir zudem berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die geeigneten Massnahmen zu treffen. Ungeachtet der Rechte auf Nachbesserung stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche zu.

6.5 Der Lieferant haftet auch für Mängelfolgeschäden. Für Eigenschaften des Materials, die vom Lieferanten zugesichert wurden, besteht die Haftung verschuldensunabhängig.

6.6 Eine Mängelrüge bei offenem und sofort analysierbarem Material gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innert zwei Tagen nach Lieferung oder Abnahme abgegeben wird. Bei versteckten Mängeln oder Mängeln von Materialien, die aus anderen Gegenständen heraus/abzutrennen oder auszuscheiden sind, gilt eine Mängelrüge als rechtzeitig erfolgt, wenn sie unverzüglich nach Entdeckung des Mangels, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung oder Abnahme erfolgt.

6.7 Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund von erbrachten Schlechtleistungen des Lieferanten gegen uns geltend machen. Der Lieferant stellt uns zudem von Produkthaftpflichtansprüchen frei.

6.8 Werden dem Lieferanten Geräte, Maschinen oder anderes Material im Hinblick auf die Erfüllung eines Vertrages überlassen, hat er dieses mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln und haftet für jeden Schaden, der auf eine unsachgemässe Anwendung oder anderweitiges Verschulden des Lieferanten zurückzuführen ist. Es ist dabei unerheblich, ob für die Überlassung ein Entgelt (Miete) geschuldet ist oder nicht.

7. Verrechnungsklausel

Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche jeglicher Art insbesondere wegen Schadenersatz, Befreiung, Gewährleistung gegen Forderungen des Lieferanten zu verrechnen.

8. Erfüllungsort

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort der jeweilige im Handelsregister eingetragene Sitz der LOPATEX AG. Bei vertraglichen Ansprüchen der Tochtergesellschaften gilt der jeweilige im Handelsregister eingetragene Sitz der betreffenden Tochtergesellschaft.

9. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) vom 11.04.1980 und des hierzu ergangenen Vertragsgesetzes (CMR). Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit der LOPATEX AG und deren Tochtergesellschaften ergebenden Streitigkeiten ist der jeweilige im Handelsregister eingetragene Sitz der LOPATEX AG. Wir behalten uns vor, den Lieferanten an seinem jeweiligen im Handelsregister eingetragenen Sitz bzw. Wohnsitz zu belangen.

10. Schlussbestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Vertrag bleiben auch im Falle der Unwirksamkeit einzelner Teile im übrigen Umfang wirksam. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Regelung als vereinbart, deren wirtschaftlicher Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Wir behalten uns vor, diese AGB jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Die aktuelle Version finden Sie unter <http://lopatex.ch/index.php/de/newsmedien/downloadbereich>

Stand: Juni 2021